

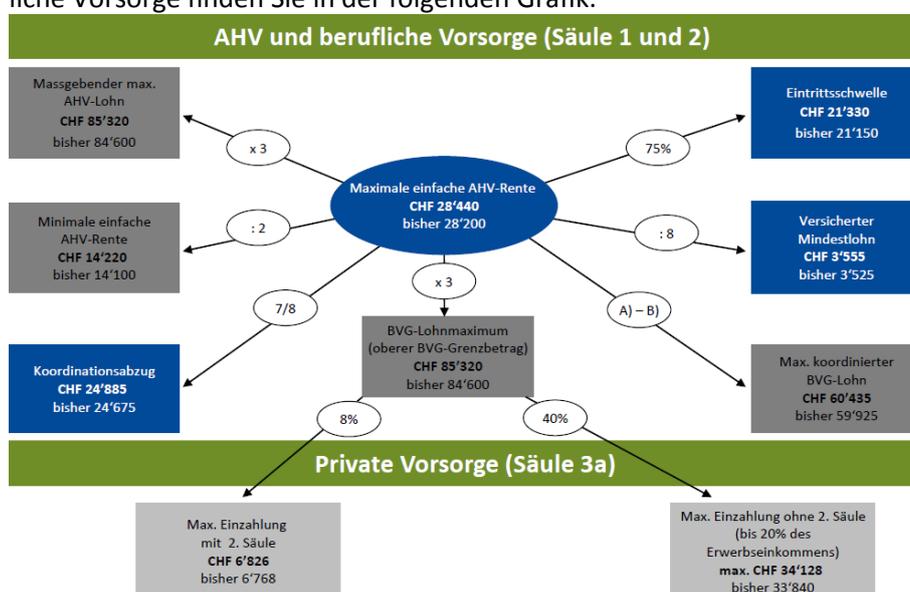
MERKBLATT

Neuerungen der BVK per 1. Januar 2019

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen auf Beginn 2019 bei der BVK angepasst oder neu eingefügt wurden.

Anpassung der Sozialversicherungskennzahlen per 2019

Am 21. September 2018 hat der Bundesrat entschieden, die Minimalrente der AHV/IV per 1. Januar 2019 zu erhöhen. Die Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge finden Sie in der folgenden Grafik:



Neu kann man bei Pensionierung zwischen einer höheren Altersrente oder einer höheren allfälligen Witwen- respektive Witwerrente wählen

Falls Sie sich für eine höhere Altersrente entscheiden, wird Ihr Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem höheren Umwandlungssatz von 5,13% anstelle von 4,85% (Alter 65, Jahrgang 1954) berechnet. Damit erhalten Sie eine höhere jährliche Rente. Im Gegenzug wird im Todesfall eine geringere Ehegattenrente von 1/3 anstelle von standardmässig 2/3 an den hinterlassenen Partner ausgerichtet. Möchten Sie die angestammte Ehegattenrente im Todesfall eines versicherten Ehepartners beibehalten, erhalten Sie die bisherigen Leistungen. Wie sich die Höhe des Umwandlungssatzes konkret auf Ihre persönliche Rente auswirkt, können Sie mit dem BVK-Rentenrechner unter www.bvk.ch/rentenrechner spielerisch simulieren. Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt Altersleistungen.



Der Arbeitgeber kann eine tiefere Eintrittsschwelle wählen

Der Arbeitgeber kann optional die Eintrittsschwelle des versicherten Mindestlohnes von 21'330 auf 14'220 Franken reduzieren. Damit können auch Teilzeitbeschäftigte in die 2. Säule einzahlen. Zudem wird ihr Schutz bei Invalidität und Tod verbessert. Auch für diese Personen fallen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an.

Zusätzliche Lohnbestandteile können versichert werden

Zusätzliche Lohnbestandteile wie Honorare (beispielsweise bei Ärzten aus der Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten) und Sitzungsgelder (beispielsweise aus einem politischen Amt) können durch den Arbeitgeber mitversichert werden. Es können nur Bestandteile eingeschlossen werden, die auch durch die AHV versichert sind.

Mit dem Einschluss dieser Gelder erhöht sich der Lohnanteil der Arbeitnehmenden, die von einem höheren Sparguthaben bei der Pensionskasse profitieren.

Der Altersrücktritt kann neu in drei Schritten vollzogen werden

Die BVK ermöglicht neu einen Altersrücktritt in drei Teilschritten. Ein Kapitalbezug kann aber wie bisher maximal in zwei Schritten erfolgen. (Merkblatt Altersleistungen)

Zwei Anpassungen der Ehegattenrente im Todesfall

Falls im Todesfall eines Arbeitnehmenden keine Ehegattenrente fällig wird, leistet die BVK ein Todesfallkapital. Ab dem 1. Januar 2019 wird dieses auf das gesamte Sparguthaben ausgedehnt. Mit dieser Verbesserung entfällt einer der meistgenannten Gründe gegen einen freiwilligen Einkauf. Der Waisenrentenanspruch wurde in diese Regelung nicht eingeschlossen. (Merkblatt Todesfallsumme)

Ist im Todesfall eines Altersrentenbeziehenden der überlebende Ehegatte mindestens 15 Jahre jünger, wird die Ehegattenrente gekürzt. Diese Kürzung reduziert sich bei einer Ehedauer von über 10 Jahren. (Merkblatt Hinterbliebenenleistungen 2019)

Der Ehegatte stirbt mit 67. Seine Frau ist 50 und sie waren 13 Jahre verheiratet.

- a. Die errechnete Ehegattenrente wird um 20% gekürzt (Altersunterschied 17 Jahre)
 - b. Die Kürzung wird um 30% – also 6% – reduziert (Ehedauer 13 Jahre)
- Die Frau erhält demnach 86% der errechneten Ehegattenrente

Mögliche Weiterversicherung ab Alter 58

Für Versicherte ab Alter 58 ist es ab dem diesem Jahr neu möglich sein, sich auch im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses weiterhin, für längstens zwei Jahre, bei der BVK zu versichern. Dabei können Sie individuell bestimmen, zu welchem Lohn Sie bei der BVK versichert sein möchten und zu welchem Zeitpunkt – zwischen 60 und 65 Jahren – Sie die Pension antreten wollen. Bei dieser flexiblen Form der Weiterversicherung leistet der Versicherte alle anfallenden Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge). (Merkblatt: Freiwillige Weiterversicherung, Formular: Anmeldung für die freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58)

Weitere Änderungen im Vorsorgereglement 2019 in Kürze

- Analog zur eidgenössischen IV entfällt der zusätzliche Überbrückungszuschuss für verheiratete Invalidenrentenbeziehende.
- Der Anspruch auf eine Partnerschaftsrente in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft setzt eine gegenseitige Unterstützungsvereinbarung oder einen testamentarischen Verweis auf die berufliche Vorsorge voraus.
- Vorbezüge für Wohneigentum müssen von den Erben zurückbezahlt werden, wenn weder Hinterbliebenenleistungen noch eine Todesfallsumme fällig werden.
- Neuregelung bei den Fälligkeiten der Leistungsausrichtung.
- Leistungskürzungen der Invaliden- und Hinterlassenenrente durch die Unfall und Militärversicherer werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters von der BVK nicht ausgeglichen.
- Versicherte können neu zusätzlich Lohnbestandteile von nicht angeschlossenen Arbeitgebern, aber nur mit deren Einverständnis, bei der BVK versichern lassen. Diese Regelung kann im Rahmen von Nebenbeschäftigungen zum Tragen kommen. (Merkblatt Nebenvorsorge)
- Die Tabelle der Umwandlungssätze wurde fortgeschrieben.
- Die Richtgrößen für die Gewährung von Leistungsverbesserungen auf laufenden Renten (gemäss Kohorten-Modell) wurden angepasst.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.